

Hygieneplan-Corona des Megina Gymnasiums

7. überarbeitete Fassung, gültig ab 22.02.2021

Stand: 22.02.2021

INHALT

A. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Hygienemaßnahmen
2. Mindestabstand und Gruppengrößen
3. Personaleinsatz
4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
5. Schulverpflegung: Pausenverkauf
6. Hinweise für das musikpraktische Arbeiten
7. Hinweise zum Sportunterricht
8. Dokumentation und Nachverfolgung
9. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Hygienebeauftragte/Meldepflicht

B. Unterrichtsbetrieb unter Pandemiebedingungen

VORBEMERKUNG

Das Megina-Gymnasium Mayen verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Alle Lehrpersonen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Dazu kontrollieren die Lehrpersonen die Umsetzung und setzen gegebenenfalls entsprechende Ordnungsmaßnahmen durch.

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule im Sinne von §95 ÜSchuO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. §96 Abs. 1 ÜSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und §99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch den Schulleiter ausgesprochen werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal/ Schülerschaft/ Erziehungsberechtigte unterrichtet:

- die Lehrpersonen in einer Dienstbesprechung am 14.08.2020,
- die Schülerinnen und Schüler in der ersten Stunde durch ihre Klassen- oder Stammkursleitung am 17.08.2020 anhand der ihnen von der Schulleitung zur Verfügung gestellten Checkliste. Die Durchführung der Belehrung über die Hygieneregeln wird im Klassenbuch oder im Kursheft vermerkt.
- Hausmeister, Sekretärinnen und Reinigungskräfte durch die Schulleitung,
- die Erziehungsberechtigten durch eine Information auf der Homepage.



A. WIEDERAUFNAHME DES REGELBETRIEBS

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Neue Virusvarianten (Mutationen) zeigen eine hohe Dynamik der Verbreitung. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Diese Regeln sind auch von den Personen zu beachten, die eine nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen.

Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

1. HYGIENEMAßNAHMEN

Persönliche Hygiene

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen (z.B. Husten, Fieber, Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall),
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen das Megina Gymnasium nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zunächst im Klassenraum zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren. Hierzu wird ein entsprechendes Formblatt in das jeweilige Klassenbuch bzw. Kursheft eingelegt, das beim Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten ist.

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht



- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Husten- und Niesetikette einhalten.

Alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) sind verpflichtet, Masken zu tragen. Die Hygieneregeln im Umgang mit den Masken sind zu beachten und einzuüben (siehe hierzu auch Hinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs. Geeignet sind:

- Medizinische Gesichtsmasken, auch Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder OP-Masken genannt;

oder

- Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar. Diese sind grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.

Ausnahmen:

1. Schülerinnen und Schüler,

- In den großen Pausen und in der Mittagspause auf den Pausenhöfen unter Wahrung des Abstands von 1,50m (Maskenpause).
- Bei der Nahrungsaufnahme auf zugewiesenen Pausenhöfen und in den Aufenthaltsbereichen der MSS. In der Mittagspause für die Sekundarstufe I in den Klassenräumen und für die MSS auch in den Räumen des MSS-Flurs. Unbedingt den Mindestabstand von 1,50m einhalten!

2. Lehrpersonen und Personal,

- In den großen Pausen und in der Mittagspause auf den Pausenhöfen unter Wahrung des Abstands von 1,50m (Maskenpause).
- Bei der Nahrungsaufnahme im Außenbereich, in den Lehrerzimmern und in anderen Räumlichkeiten des Schulgebäudes unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50m.

3. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose



gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des in der Schule verfügbaren Vordrucks zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf die Klassenräume, sondern auf alle Räume, so z.B. auch auf Lehrerzimmer, Sekretariat, Versammlungsräume u. a.

- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Ist eine dauerhafte Öffnung der Fenster aufgrund der Außentemperatur nicht möglich, ist mindestens alle 20 min eine **Stoßlüftung oder Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Die Anweisungen zum Umgang mit dem neuen Fenstersystem haben die Lehrpersonen in der Dienstbesprechung am 30.4.2020 erhalten. Die Schwingflügel Fenster in Gebäude 1, die mit der neu eingebaute Öffnungsbegrenzung versehen wurden, dürfen wegen der Verletzungsgefahr nur von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 und höher eigenständig geöffnet und geschlossen werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.
Die Türen der Unterrichtsräume bleiben durch Keile geöffnet, können aber bei Bedarf während des Unterrichts vom Fachlehrer(in) geschlossen werden.
- **Reinigung:** Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
Ergänzend dazu gilt: Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:



- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Die Reinigung der Fachräume ist aus unserer Sicht wegen der Durchmischung der Lerngruppen aber angezeigt. Daher wird in jedem dieser Räume eine Sprühflasche zur Flächendesinfektion bereitgestellt werden.

Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt; diese werden regelmäßig aufgefüllt. Eine Kontrolle erfolgt im Zuge der täglichen Reinigung von den Reinigungskräften. Sollte es im laufenden Schulbetrieb zum Fehlen von Seife oder Handtüchern kommen, wird das der Aufsicht bzw. dem Hausmeister gemeldet.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Es findet mindestens eine tägliche Reinigung des Sanitärbereichs statt.

2. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch).

Die Wegeführung (z.B. Einbahnregelung) ist mit Bodenmarkierungen und Hinweisschildern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände deutlich erkennbar.

3. PERSONALEINSATZ

Angesichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie dem Einhalten des Mindestabstands zu



den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte schulische Personal.

In Abhängigkeit von besonderen Risikofaktoren sind bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen (wie z. B. Bereitstellung eines größeren Unterrichtsraumes, um einen größeren Abstand zur Lerngruppe zu erreichen.) zu treffen:

a) Personen mit risikoe erhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist, wenn

- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19- Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- die Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit mehr als 25 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt. Hierbei sind auch benachbarte Landkreise/kreisfreie Städte zu berücksichtigen, die zum Einzugsgebiet der Schule gehören. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lebrergesundheit bis zu einem Zeitpunkt, zu dem 14 Tage in Folge die Zahl der COVID-19-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen unter 25 liegt.
- die Infektionsrate landesweit im Durchschnitt höher als 25 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen ist.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge bis auf Weiteres nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung, bei Bedarf auf der Basis einer Empfehlung des IfL.5

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

b) **Schwangerschaft** ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfalls für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.



4. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und Schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

5. ANGEHÖRIGE MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht



kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

6. SCHULVERPFLEGUNG: PAUSENVERKAUF

Pauseverkauf des Schulkiosk ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich. Bei der Nahrungsaufnahme auf zugewiesenen Pausenhöfen und in den Aufenthaltsbereichen der MSS darf die Maske abgesetzt werden. In der Mittagspause darf in der Sekundarstufe I in den Klassenräumen und in der MSS auch in den Räumen des MSS-Flurs gegessen werden. Dabei muss unbedingt der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden!

7. HINWEISE FÜR DAS MUSIKPRAKTISCHE ARBEITEN (vgl. Schreiben des Ministeriums vom 06.07.2020)

Unter Berücksichtigung des derzeitigen positiven Infektionsgeschehens kann musikpraktisches Arbeiten wieder aufgenommen werden. Das betrifft den Pflichtunterricht im Fach Musik, Musikklassen, aber auch Chöre, Orchester oder andere Musikensembles an Schulen.

Voraussetzung sind eine instrumenten- und gesangsspezifische Risikoabschätzung und daraus resultierende risikoreduzierende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Das gilt insbesondere deshalb, weil körperliche Nähe und soziale Verbundenheit intuitiver Anteil in Musiziersituationen sind. Singen und Musizieren erfolgen nicht aus einer starren Körperposition heraus, sondern erfordern eine gewisse Bewegung im Raum. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist ggf. vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.

Die folgenden Handlungsempfehlungen für musikpraktisches Arbeiten an Schulen basieren auf der jeweilig aktuellen Fassung der „Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ und dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ und konkretisieren die Vorgaben für das musikpraktische Arbeiten.

Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden (auch hier Abstand einhalten).



Ansonsten sind große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit zu bevorzugen und regelmäßig und gründlich zu lüften (spätestens nach 30 min); ideal ist eine durchgehende Belüftung. Musizieren soll nur in kleinen Gruppen stattfinden, große Ensembles müssen für Proben aufgeteilt werden.

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten

Es besteht kein erhöhtes Risiko im Vergleich zu anderen sozialen Situationen und Unterrichtssituationen, sofern die allgemein geltenden Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden. Die Instrumente müssen nach dem Spielen von den Schülerinnen und Schülern gereinigt werden. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Beim gemeinsamen Musizieren mehrerer Personen ist zusätzlich zu beachten, dass ein Abstand von 1,50 m eingehalten wird.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Blasinstrumenten ist zu beachten:

- 3 m Abstand zwischen den Musizierenden und zur Lehrperson;
- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
- keine Lippenübungen, Buzzering etc. bei Blechbläsern;
- keine speziellen Atemübungen;
- Durchpusten oder Durchblasen einzeln im Freien;
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Singen

Ob und inwieweit durch eine tiefe Ein- und Ausatmung bei der Klangproduktion ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, ist derzeit noch nicht abschließend wissenschaftlich geklärt. Auch wenn bei der sängerischen Phonation der direkte Luftstrom nicht stark ist, ist anzunehmen, dass beim Singen eine Verbreitung von Viren durch Aerosole grundsätzlich möglich ist. Zusätzlich werden beim Singen bei der Bildung von Konsonanten Spuckepartikel, also Tröpfchen, ausgestoßen.

Daher ist beim Singen in Schulchören zu beachten:

- Chorgesang soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden, alternativ kommen nur entsprechend große und hohe Räume in Betracht, die ausreichend gelüftet werden können (ideal ist eine durchgängige Belüftung).



- Es ist ein Mindestabstand von 3 m Abstand zwischen den Sängerinnen und Sängern (nach vorne, nach hinten sowie zu den Seiten hin) und zur Chorleitung einzuhalten. Die Größe der Gruppe muss daher an die Größe des Raumes angepasst werden.
- Die Stühle werden nach Möglichkeit in mehreren Reihen versetzt angeordnet.
- Die Probenzeiten werden in kurze Abschnitte unterteilt; alle 15 Minuten soll gelüftet werden.

8. HINWEISE ZUM SPORTUNTERRICHT

a) Allgemeine Hinweise zum Fach Sport Bewegung, Spiel und Sport sind als treibende Kraft für eine bestmögliche geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wissenschaftlich belegt und deshalb unverzichtbar. Der Schulsport leistet hierzu einen anerkannten Beitrag und trägt zur Bildung und Erziehung aller jungen Menschen bei. Bewegung, Spiel und Sport sind Elemente einer ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Nur der Schulsport bewegt alle Schülerinnen und Schüler und ist im Kanon der schulischen Fächer fest verankert.

b) Sportunterricht im Schuljahr 2020/2021 ¹

1. Sportunterricht sollte bei trockener Witterung vorzugsweise im Freien ohne Maske stattfinden. Die Durchführung von Mannschaftssportarten sollte möglichst in kontaktfreien Situationen und mit Abstand geplant werden.
2. Ist Maskenpflicht im Unterricht angeordnet, kann regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen nicht stattfinden, weil das Tragen einer Maske nicht zumutbar wäre. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, alternative Bewegungsangebote zu unterbreiten (leichte Übungen an und mit Geräten, Gymnastik, Bewegungsspiele o.Ä.), die im Innenbereich mit Maske oder auch im Außenbereich ohne Maske durchgeführt werden können.
3. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) stattfinden.
4. Ist keine der Möglichkeiten 1.-3. nutzbar, soll der Sportunterricht durch anderen Fachunterricht/ Förderunterricht ersetzt werden.

Auch in Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen genutzt oder zusätzliche Pausen eingeführt und möglichst alle Türen geöffnet werden.

Für den Schüler einer Abschlussklasse ist ein Zeugnis auch mit der Sportnote zum Erwerb von Berechtigungen für die Fortsetzung der Schullaufbahn oder zum Einstieg in eine berufliche Ausbildung wichtig.

c) Schulsportwettbewerbe

Bis auf Weiteres sind im Schuljahr 2020/2021 alle Schulsportwettbewerbe grundsätzlich ausgesetzt.

¹ Siehe Leitfaden für den Sportunterricht:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Leitfaden_Sportunterricht_nach_den_Herbstferien_SJ_2020_2021.pdf



Es wird empfohlen, die Bundesjugendspiele auf das zweite Schulhalbjahr zu verlegen.

9. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte)(Auslage entsprechender Formulare vor dem Lehrerzimmer und deren Abgabe im Sekretariat).
- Grundsätzlich ist die Anwesenheit weiterer Personen auf das Notwendigste zu reduzieren.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

10. VERANTWORTLICHKEIT DER SCHULLEITUNG/HYGIENEBEAUFTRAGTE/ MELDEPFLICHTEN

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Sie benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person (Herr Merkler) und ein Hygiene-Team (Herr Sexauer, Herr Feige, Herr Jüngermann, Herr Merkler).



Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies geschieht durch Herrn Merkle. Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat hierfür einen Meldebogen zur Verfügung gestellt.

Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.



B. Unterrichtsbetrieb unter Pandemiebedingungen

Wenn es die Infektionslage gestattet, findet Unterricht im Regelbetrieb statt (Szenario 1). Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich ggf. Abweichungen; dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule:

- **im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot (Szenario 1):**

Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektions-schutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.

- **im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot (Szenario 2)**

Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindest-abstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.

- **im Fernunterricht (temporäre Schulschließung, Szenario 3)**

Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.

Der vorliegende „Hygieneplan-Corona für das Megina-Gymnasium Mayen“ wird daher bei entsprechender Notwendigkeit flexibel auf das Infektionsgeschehen angepasst werden.

